Downloaded from Blogs on 01.11.2026 13:03h

By PwC Deutschland | 26. November 2021

Überblick über die steuerlichen Punkte des Koalitionsvertrages der Ampelparteien

Am 24. November wurden die Koalitionsvereinbarungen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgeschlossen. Die Zustimmung der drei Parteien zum Koalitionsvertrag steht derzeit noch aus. BÜNDNIS 90/Die Grünen lassen ihre Mitglieder ab dem 24. November 2021 zehn Tage über den Koalitionsvertrag und das Personaltableau abstimmen.

Downloaded from Blogs on 01.11.2026 13:03h

Die SPD hält am 4. Dezember 2021 einen außerordentlichen Bundesparteitag ab, um über den Koalitionsvertrag abzustimmen - die FDP möchte am 5. Dezember 2021 über den Koalitionsvertrag entscheiden.

Unseren steuern+recht newsflash "Unternehmenssteuerliche Eckpunkte des Koalitionsvertrages der Ampelparteien vom heutigen Tage" vom 24. November 2022 finden Sie hier.

Während einige Punkte bereits im Sondierungspapier enthalten waren (vgl. unseren **Blogbeitrag**), enthält der Koalitionsvertrag einige Neuerungen bzw. Änderungen.

Im Folgenden sind die **wesentlichen steuerrelevanten Punkte** aus dem Koalitionsvertrag der Ampelparteien nach Steuerarten geordnet:

Einkommensteuer

- Verlängerung und Evaluierung der "steuerlichen Regelung des **Homeoffice**" für Arbeitnehmer bis zum 31.12.2022 (hiermit ist wohl die Homeoffice-Pauschale nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG gemeint);
- stärkere Ausrichtung der **Dienstwagenbesteuerung** auf rein elektrische Fahrzeuge; Hybridfahrzeuge sollen zukünftig nur bei einer überwiegenden Nutzung (> 50%) des rein elektrischen Fahrantriebs privilegiert (Entnahmewert 0,5%) werden;
- Erhöhung der **Mini**- bzw. **Midi**-Job-Grenze auf 520 Euro bzw. 1.600 Euro; künftig soll sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren;
- Erhöhung des **Sparerpauschbetrags** auf 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung;
- Anhebung des **Steuerfreibetrags** für den **Pflegebonus** auf 3.000 Euro (nach § 3 Nr. 11a EStG);
- Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags von 924 auf 1.200 Euro;
- Verhinderung einer doppelten **Rentenbesteuerung** (hierzu soll der Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben - statt nach dem Stufenplan ab 2025 – vorgezogen werden und bereits ab 2023 erfolgen; zudem sollen die steuerpflichtigen Rentenanteile ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt steigen; damit soll Vollbesteuerung der Renten erst ab 2060 erreicht werden);
- attraktivere Ausgestaltung der **Mitarbeiterkapitalbeteiligung** u.a. durch eine weitere Anhebung des Steuerfreibetrags (nach § 3 Nr. 39 EStG);
- Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen u.a. durch ein Zulagen- und Gutscheinsystem und die Möglichkeit für flankierende steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse;
- Weiterentwicklung der Familienbesteuerung u.a. durch Überführung der Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV;
- Entlastung von Alleinerziehende durch Steuergutschrift

Downloaded from Blogs on 01.11.2026 13:03h

Unternehmenssteuern

- Einführung von "**Superabschreibungen**" für Investitionen in **Klimaschutz** und **Digitalisierung** im Jahr der Anschaffung, was gezielte Investitionsanreize in den Jahren 2022 und 2023 setzen soll;
- Verlängerung der durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten erweiterten **Verlustverrechnung** bis Ende 2023 und Ausweitung des **Verlustvortrags** auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume;
- Evaluierung und Prüfung von **Optionsmodell** (eingeführt im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts und der **Thesaurierungsbesteuerung** auf notwendige praxistaugliche Anpassungen;
- Einführung einer **Zinshöhenschranke**, die die Zinsschranke ergänzen soll;
- Modernisierung und Beschleunigung von **Betriebsprüfungen** (u.a. verbesserte Schnittstellen, Standardisierung und den sinnvoller Einsatz neuer Technologien; Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit auf Bundesebene zur Sicherung der Anschlussfähigkeit der Steuerverwaltung an den digitalen Wandel und für eine spürbare Verringerung der Steuerbürokratie)

Wohnungsneubau/Immobilienerwerb/Grunderwerbsteuer

- Erhöhung der linearen Abschreibung für den Neubau von Wohnungen von zwei auf drei Prozent
- Erleichterung des Erwerbs von **selbst genutztem Wohneigentum** durch flexiblere Gestaltung (z.B. durch einen Freibetrag) der Grunderwerbsteuer durch die Länder;
- Gegenfinanzierung der Erleichterung beim Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum durch das Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals; zu den erst kürzlich im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes erfolgten Verschärfungen);
- Versteuerungsnachweis für gewerbliche und private Immobilienkäufer aus dem Ausland sowie Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld; für einen Eintrag ins Grundbuch soll eine ladungsfähige Anschrift verpflichtend sein; Prüfung der Machbarkeit des Grundbuchs auf der Blockchain

Erbschaftsteuer / Vermögensteuer

Die noch im Sondierungspapier enthaltene Aussage, dass man keine neuen Substanzsteuern (z.B. die Vermögensteuer) einführen möchte, ist nunmehr nicht im Koalitionsvertrag enthalten.

Änderungen auf EU-Ebene/International

- Ausweitung der **Quellenbesteuerungsrechte** im Bereich des Abkommensrechts;
- aktiver Einsatz für die Einführung einer **globalen Mindestbesteuerung** (vgl. unseren **Blogbeitrag**);

Downloaded from Blogs on 01.11.2026 13:03h

- aktiver Einsatz für die Einführung einer europaweiten Luftverkehrsabgabe nach deutschen Vorbild (bis zur europäischen Entscheidung über die Einführung einer **Kerosinsteuer** in Anlehnung an den Energiegehalt);
- Weiterentwicklung der Einfuhrumsatzsteuer;
- Einführung eines endgültiges Mehrwertsteuersystems (z.B. Reverse-Charge) auf EU-Ebene;
- ständige Aktualisierung der "Steueroasen-Liste"
- Ausweitung des Informationsaustausches;
- Abbau der Unterschiede im Insolvenz-, Steuer-, Verbraucherschutz-, Aufsichts- und Gesellschaftsrecht auf EU-Ebene

Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Steuervermeidung

- weitere Intensivierung;
- a. Einführung einer globalen Mindestbesteuerung;
- Ausweitung der Anzeigepflichten für Steuergestaltungen auf **nationale** Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro

Sonstiges

- alle Ausnahmen von EEG-Umlage und Energiesteuern sowie die Kompensationsregelungen sollen überprüft und angepasst werden;
- Schaffung einer modernen Unternehmenskultur u.a. durch neue Unternehmensformen wie das Sozialunternehmen oder die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen; Steuersparkonstruktionen sollen dabei jedoch vermieden werden;
- Abbau u.a. von steuerrechtlichen Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen zur Verhinderung der Vernichtung von Waren und Lebensmittelverschwendungen;
- gesetzliche Klarstellung, dass eine gemeinnützige Organisationen ohne Verlust ihrer steuerlichen Vergünstigung bei der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch politisch tätig sein können;
- Einführung eines **elektronischen Meldesystems** für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen zur Verhinderung der Betrugsanfälligkeit des **Mehrwertsteuersystems** und zur Modernisierung der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Betrieben;
- Senkung der (Steuer-)Bürokratie durch höhere Schwellenwerte, volldigitalisierte Verfahren und durch eine Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit auf Bundesebene zur Sicherung der Anschlussfähigkeit der Steuerverwaltung an den digitalen Wandel; Einführung von vorausgefüllten Steuererklärungen (sog. Easy Tax);
- Prüfung einer Abschaffung überflüssiger, unwirksamer und umwelt- und klimaschädlicher

Downloaded from Blogs on 01.11.2026 13:03h

Subventionen und Ausgaben;

- personelle und organisatorische Stärkung von BMF, Zoll, BZSt, BaFin und FIU (Financial Intelligence Unit);
- Stärkung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer;
- verbesserte Rahmenbedingungen von Wagniskapital;
- Verbesserung der Qualität der Daten im **Transparenzregister**;
- Überprüfung der steuerlichen Behandlung von Dieselfahrzeugen in der KFZ-Steuer

Fundstelle

Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24. November 2021.

Schlagwörter

Arbeitnehmerbesteuerung, DAC 6, Einkommensteuerrecht, Gesetzgebung, Immobilienbesteuerung, Internationales Steuerrecht, Verfahrensrecht